



**Informationsblatt zum neuen Jugendschutzgesetz
ab 01.04.2003**

Murnaistr. 6
65189 Wiesbaden
Postfach 5129
65041 Wiesbaden

Fon 0611 7 78 91- 0
Fax 0611 7 78 91-49
fsk@spio-fsk.de
www.fsk.de

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

(7) Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dürfen vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" nur gekennzeichnet werden, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Film- und Spielprogramme ausschließen und durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufheben.

Erläuterungen :

Das Kennzeichen für Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- und Lehrzwecken, die vom Anbieter gekennzeichnet werden dürfen, wenn sie **offensichtlich nicht die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen** (§ 14 Abs. 7 JuSchG), lautet **„Infoprogramm gemäß § 14 JuSchG“** und **„Lehrprogramm gemäß § 14 JuSchG“** und ist auf dem Bildträger und der Hülle **deutlich sichtbar in einem Quadrat auf transparentem weißem Grund (Deckkraft 70%) mit schwarzer Schrift aufzubringen. Größe und Positionierung des Zeichens ergeben sich aus § 12 Abs. 2 Satz 2 JuSchG.** Hiernach ist das Zeichen auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen.

Sofern durch die farbliche Gestaltung des Hintergrunds das Quadrat als solches nicht mehr erkennbar ist, ist das Quadrat optisch vom Hintergrund abzugrenzen, z. B. durch einen Rahmen.

Die Verantwortung für diese Kennzeichnung liegt bei den Anbietern.

Als Programme dieser Art gelten u.a. folgende Genres: Reisevideos, Hobbyfilme, Sport- und Fitnessfilme, Tierdokumentationen, Kinderinfo-Programme und Lehrfilme.